

**Satzung**  
**der**  
**PRO DV AG, Dortmund**

(in der Fassung der Hauptversammlung am 27. Mai 2024)

**§ 1**  
**Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1.  
Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PRO DV AG

2.  
Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1.  
Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Analyse, Organisation, Erstellung und Vertrieb von Software-Systemen, die Wartung von Software, der Vertrieb von Software as a Service, der Betrieb von IT-Systemen sowie sämtliche Dienstleistungen für den Betrieb von IT-Unternehmen, die Durchführung von Schulungen, Beratungen und Installationen sowie der Handel mit Hard- und Softwareprodukten.

2.  
Die Gesellschaft ist berechtigt, Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Sie kann alle sonstigen Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zweckmäßig und erforderlich sind.

**§ 3**  
**Grundkapital und Aktien**

1.  
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.433.333,00.

2.  
Es ist eingeteilt in 1.433.333 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.  
Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Das gesamte Grundkapital wird in einer Globalurkunde verbrieft.

3.  
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 30. April 2029 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 715.000,- (in Worten: Euro siebenhundertfünfzehntausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz

oder teilweise auszuschließen,

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern;
- (c) wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 30. April 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1.  
Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
2.  
Im Auftrage des Aufsichtsrates schließt dessen Vorsitzender mit jedem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag ab.
3.  
Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher des Vorstandes.
4.  
Der Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
5.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

## **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- a) durch ein Vorstandsmitglied, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist oder wenn der Aufsichtsrat dem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat.
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder,
- c) durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

1.  
Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2.  
Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufwichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.
3.  
Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4.  
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll - wenn möglich - in einer Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt werden, erfolgen. Diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung und wird das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
5.  
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6.  
Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäfte, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.
7.  
Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im voraus erteilen.
8.  
Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand und gegenüber Dritten ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
9.  
Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss

binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsicht einberufen.

10.

Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege (a) einer audiovisuellen Abstimmung (Bild/Ton), (b) einer Telefonkonferenz (fernmündlichen Abstimmung), (c) eines schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Umlaufverfahrens oder (d) einer Kombination aus den Verfahren gemäß (a) bis (c) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

11.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über den selben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

12.

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle von Ziffer 10 Satz 2 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

13.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 7.500,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält zusätzlich eine feste Vergütung von 3.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

14.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine Tätigkeitshaftpflichtversicherung (D & O Versicherung) abschließen. Die Gesellschaft trägt die hierfür anfallenden Kosten und Steuern.

## **§ 8**

### **Einberufung der Hauptversammlung**

1.

Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft oder in jeder deutschen Großstadt mit mehr als 150.000 Einwohnern.

2.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

3.

Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mit zu rechnen.

4.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

5.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.

6.

Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Dies gilt auch für die Mitteilungen durch den Vorstand nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und für die Übermittlung durch Kreditinstitute nach § 128 Abs. 1 AktG.

## **§ 9**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

## **§ 10**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

1.  
Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat bestimmt.
2.  
Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form und Art der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung in der Hauptversammlung**

1.  
Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2.  
Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügt, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
3.  
Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung die notwendige Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter denjenigen Personen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind.

## **§ 12 Gewinnverwendung**

1.  
Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Hauptversammlung, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen Pflicht zur Bildung von Rücklagen, über seine Verwendung entscheidet.
2.  
In einem künftigen Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

## **§13 Bekanntmachungen und Informationen**

1.  
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
2.  
Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können - soweit rechtlich zulässig - auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder mit Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **§ 16 Befreiung von den Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen**

§ 27a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.

\*\*\*\*\*